

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteilt:

Betreff:

Erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/14 (655) - Gewerbegebiet Böhfeld-

Beratungsfolge:

08.02.2017 Bezirksvertretung Hagen-Nord

14.02.2017 Stadtentwicklungsausschuss

16.02.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr.: 1/14 (655) -Gewerbegebiet Böhfeld- in Form der Satzung, die als Anlage Gegenstand der Vorlage mit der Drucksachen-Nr.: 1062/2016 ist. Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

Begründung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 1/14 (655) –Gewerbegebiet Böhfeld- beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgte am 21.03.2014.

Mit der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einstieg in die Entwicklung gewerblicher Nutzungen geschaffen werden, bzw. das Nebeneinander von landwirtschaftlicher Nutzung und Gewerbe geregelt werden.

Der Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/14 (655) –Gewerbegebiet Böhfeld- wurde vom Rat der Stadt am 11.12.2014 beschlossen und am 6.3.2015 veröffentlicht.

Nach § 4 der Satzung tritt die Veränderungssperre am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Nach § 17 Abs.1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens dauert zz. noch an.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist somit um ein Jahr zu verlängern.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz

Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe

Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

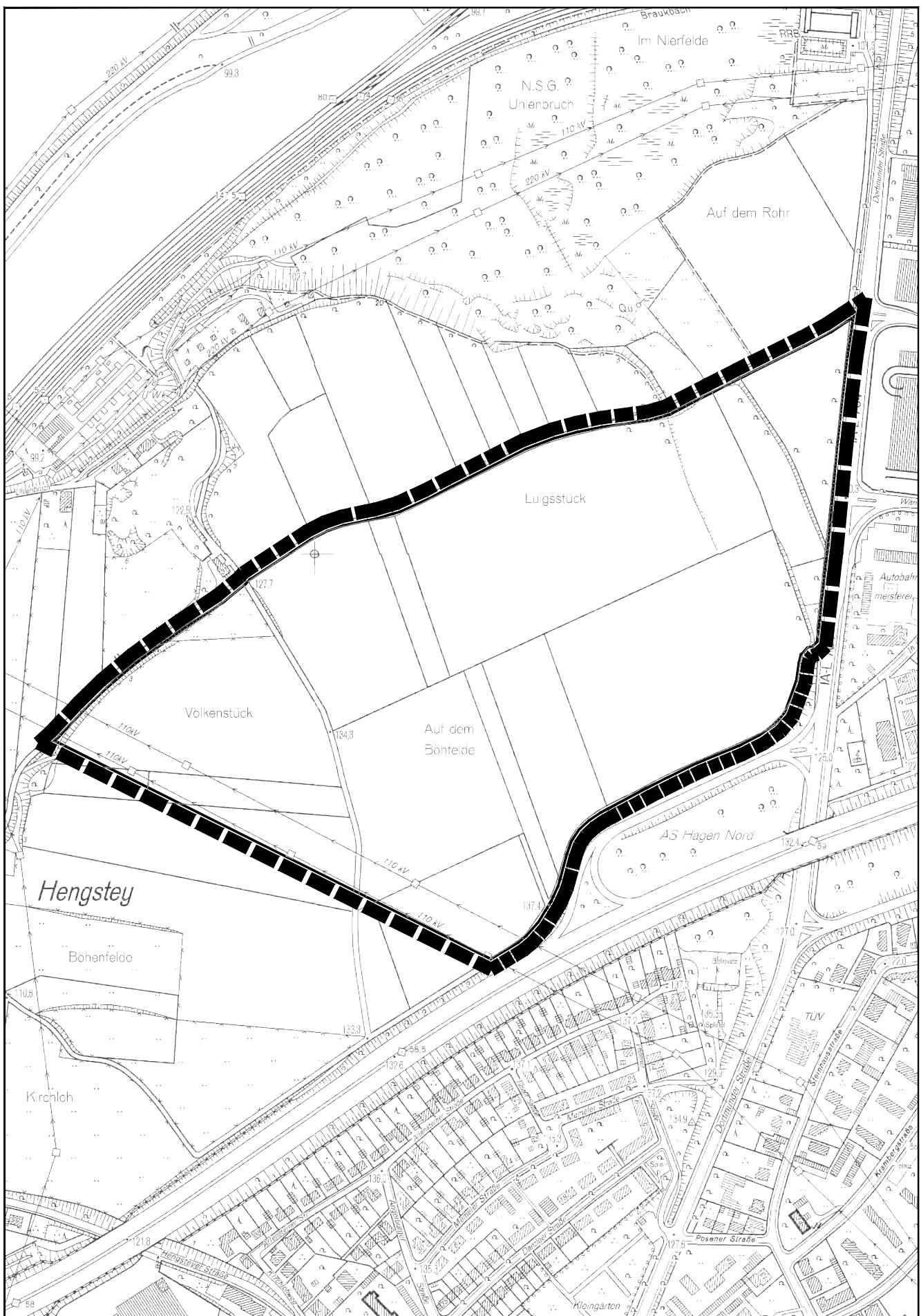
Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden
Bebauungsplanes Nr. 1/14 (655) - Gewerbegebiet Böhfeld -

Drucksachen-Nr. 1062/2016



Satzung vom.....

über die erstmalige Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr.: 1/14 (655)
–Gewerbegebiet Böhfeld-

Aufgrund der §§ 14,16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Z. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.2.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre vom 4.3.2015 für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes
Nr. 1/14 (655) –Gewerbegebiet Böhfeld- wird bis zum 6.3.2018 verlängert.

Sie tritt außer Kraft, wenn der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 1/14 (655) – Gewerbegebiet Böhfeld- rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch nach Ablauf des 6.3.2018.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in einem Lageplan (M 1:1000) festgelegt, der während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude D, Rathausstraße 11, Zimmer 204a eingesehen werden kann.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.